

# **Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Oberhausen vom 16.12.2019 <sup>1</sup>**

Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 16.12.2019 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

## **§ 1 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Rechnungsprüfung ist ein Beratungs- und Kontrollinstrument des Rates und seiner Ausschüsse. Ihre Aufgabe ist eine unabhängige, sachverständige und konstruktive Beurteilung von geplanten und bereits abgeschlossenen Verwaltungsvorgängen. Die Rechnungsprüfung soll den Rat und die Ausschüsse bei ihren Entscheidungen unterstützen und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kontrollieren und beraten.
- (2) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden durch den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 57 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW-) und den Bereich Rechnungsprüfung (örtliche Rechnungsprüfung nach § 101 Abs. 1 GO NRW) wahrgenommen.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss im Sinne des § 59 Abs. 3 Satz 2 GO NRW des Bereiches Rechnungsprüfung.

## **§ 2 Rechtliche Stellung des Bereiches Rechnungsprüfung**

- (1) Der Bereich Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt (§ 101 Abs. 2 GO NRW).
- (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Leitung, der Prüferinnen und Prüfer sowie der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereiches Rechnungsprüfung.
- (3) Bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben ist der Bereich Rechnungsprüfung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

## **§ 3 Organisation des Bereiches Rechnungsprüfung**

- (1) Der Bereich Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie den sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

---

<sup>1</sup> Ratsbeschluss vom 16.12.2019, Drucksache Nr. B/16/5179-01

- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer des Bereiches Rechnungsprüfung werden gemäß §§ 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. r), 101 Abs. 4 GO NRW vom Rat bestellt und abberufen.
- (3) Die Leitung des Bereiches Rechnungsprüfung kann gemäß § 101 Abs. 5 Satz 1 GO NRW nur durch Beschluss des Rates und nur dann abberufen werden, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Der Beschluss muss gemäß § 101 Abs. 5 Satz 2 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Rates gefasst werden und ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer müssen persönlich und fachlich für ihre Aufgaben geeignet sein und über eine ausreichende Erfahrung verfügen. Sie müssen insbesondere über die für die Prüfungstätigkeit jeweils erforderlichen Kenntnisse auf organisatorischem, verwaltungsrechtlichem, haushaltsrechtlichem, vergaberechtlichem, kaufmännischem, betriebswirtschaftlichem und technischem Gebiet sowie auf dem Gebiet der technikerunterstützten Informationsverarbeitung verfügen.

#### **§ 4 Gesetzliche Aufgaben**

- (1) Die gesetzlichen Aufgaben der Rechnungsprüfung ergeben sich zunächst aus § 102 GO NRW, hiernach obliegen ihr
  1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stadt (§ 102 Abs. 1 bis 9 GO NRW),
  2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen, namentlich das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen sowie rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen (§ 102 Abs. 10 GO NRW) sowie
  3. die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts (§ 102 Abs. 11 GO NRW),

Weitere gesetzliche Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung sind gemäß § 104 Abs. 1 GO NRW

1. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
2. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
3. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,

4. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 in der jeweils geltenden Fassung,<sup>2</sup>
  5. die Prüfung von Vergaben,
  6. die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.
- (2) Gemäß § 104 Abs. 2 GO NRW kann die örtliche Rechnungsprüfung ferner folgende Aufgaben wahrnehmen:
1. Die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
  2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde nach § 107 Abs. 2 GO NRW,
  3. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

## **§ 5**

### **Vom Rat der Stadt übertragene Aufgaben**

- (1) Zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben überträgt der Rat der Stadt dem Bereich Rechnungsprüfung in Anwendung der §§ 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. r) sowie 104 Abs. 3 GO NRW folgende Aufgaben:
1. Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
  2. Prüfung von Kassenanordnungen vor ihrer Zuleitung an den Bereich 1-1/Finanzen, in dem von der Leitung des Bereiches Rechnungsprüfung jeweils nach den Erfordernissen festzulegender Umfang,
  3. technisch wirtschaftliche Prüfung der gemäß § 13 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) vorgeschriebenen Unterlagen,
  4. Prüfung von Vorlagen über Vergaben nach den jeweils geltenden Bestimmungen insbesondere unter Beachtung des internationalen, nationalen und kommunalen Vergaberechts (EU-Verordnungen,

---

<sup>2</sup> Mit dem am 01.01.2019 in Kraft getretenen Haushaltsbegleitgesetz 2019 des Landes NRW hat der Gesetzgeber insbesondere § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ersatzlos gestrichen. Der Gesetzesbegründung (Landtagsdrucksache Nr. 17/3303) kann zweifelsfrei entnommen werden, dass das Land NRW auf die in § 100 Abs. 4 LHO ursprünglich bestimmte Vorprüfungspflicht der Gemeinden verzichten wollte. Entgegen dem Wortlaut des § 104 Abs. 1 Nr. 4 GO NRW besteht daher eine entsprechende gesetzliche Pflichtaufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung nicht mehr. § 104 Abs. 1 Satz 4 GO NRW wird durch den Gesetzgeber zu streichen sein, ist jedoch hier als (noch) gesetzlicher Bestandteil des Kataloges des § 104 Abs. 1 GO NRW aufgeführt.

Bundesgesetze, Landesgesetze und Haushaltsrecht) sowie des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW vor Beschlussfassung in den zuständigen Gremien,

5. Prüfung von Vergaben und Verträgen vor deren unterschriftlichen Vollziehung (Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sowie Rahmenvereinbarungen) ab einem Wert von 20.000,00 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer. Dies gilt auch für andere Verträge, soweit sie die wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Stadt berühren. Unterhalb des vorgenannten Wertes hat der Bereich Rechnungsprüfung jederzeit das Recht zur stichprobenartigen Prüfung von Auftragsvergaben. Dieses Recht ist durch die Leitung des Bereiches Rechnungsprüfung auszuüben
  6. Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,
  7. Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt ohne Rücksicht auf Art, Höhe und Entstehungsgrund,
  8. Beteiligung bei wesentlichen organisatorischen und verfahrensmäßigen Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und der automatisierten Datenverarbeitung sowie beim Erlass von Gebühren- und Entgeltordnungen,
  9. Prüfung von Kostenrechnungen,
  10. Prüfung von Gebührensatzungen mit der entsprechenden Gebührenbedarfsberechnung,
  11. Wahrnehmung der Aufgaben zur Korruptionsbekämpfung bzw. Beratung und Unterstützung der Verwaltung bei der Korruptionsprävention (Prüfung der Ordnungsmäßigkeit von Verwaltungshandeln zur Verhinderung und Vermeidung unrechtmäßiger Handlungen).
- (2) Dem Bereich Rechnungsprüfung stehen die Informationsrechte aus den §§ 53 und 54 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrecht des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG) in der jeweils geltenden Fassung zu.

## **§ 6**

### **Erteilung von Prüfungsaufträgen**

- (1) Der Rat kann dem Bereich Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben dem Bereich Rechnungsprüfung Prüfungsaufträge erteilen.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann innerhalb ihres/seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem Bereich Rechnungsprüfung Prüfungsaufträge erteilen (§ 104 Abs. 4 GO NRW).

## **§ 7**

### **Befugnisse des Bereiches Rechnungsprüfung**

- (1) Der Bereich Rechnungsprüfung ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den Organisationseinheiten, Betrieben und sonstigen Dienststellen der Stadt sowie von den seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten und Stiftungen jede für die Prüfung notwendige Auskunft, den Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern und die Vorlage oder Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Software, Hardware, gespeicherte Informationen) zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Prüferinnen und Prüfer können für die Durchführung ihrer Prüfungen nach den §§ 102 Abs. 7, 104 Abs. 5 GO NRW Aufklärung und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind; diese Rechte haben die Prüferinnen und Prüfer auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbstständigten Aufgabenbereiche (§ 104 Abs. 5 Satz 2 GO NRW).
- (2) Der Bereich Rechnungsprüfung ist berechtigt, sich bei der Planung von Baumaßnahmen aller Art im Rahmen der begleitenden Prüfung jederzeit einzuschalten.
- (3) Die Leitung des Bereiches Rechnungsprüfung erhält die Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsvorlagen) für die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie die Niederschriften über diese Sitzungen zur Information. Sie ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Die Prüferinnen und Prüfer können ebenfalls nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen an den Sitzungen teilnehmen.
- (4) Organisationseinheiten der Stadt, denen Prüfungsberichte und/oder Prüfungsbemerkungen des Bereiches Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu innerhalb einer angemessenen Frist zu äußern. Stellungnahmen sind von den Leitungen der Organisationseinheiten zu unterzeichnen.
- (5) In Erfüllung seiner Aufgaben ist der Bereich Rechnungsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten.

## **§ 8**

### **Pflichten des Bereiches Rechnungsprüfung**

- (1) Werden bei der Durchführung der Prüfungen konkrete Hinweise auf strafrechtlich relevante Verhaltensweisen oder wesentliche Unkorrektheiten bzw. Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Leitung des Bereiches Rechnungsprüfung unverzüglich die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu unterrichten. Die Anzeigepflicht nach § 12 Abs. 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW vom 16. Dezember 2004 in seiner jeweils geltenden Fassung bleibt hiervon unberührt.

- (2) Die Prüferinnen und Prüfer führen die Prüfungen in eigener Verantwortung durch. Art, Methode und Umfang der Prüfungen sind grundsätzlich der Prüferin/dem Prüfer überlassen. Die Prüfungen können dabei nach pflichtgemäßem Ermessen auf repräsentative Stichproben beschränkt werden.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben verpflichtet, der Leitung des Bereiches Rechnungsprüfung unverzüglich alle wesentlichen Mängel, Dienstwidrigkeiten, arbeitsvertragliche Pflichtverletzungen, insbesondere den Anfangsverdacht auf strafbare Handlungen mitzuteilen.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer haben über alle dienstlich bekannt werdenden Vorgänge, soweit deren Geheimhaltung oder vertrauliche Behandlung vorgeschrieben ist bzw. um den Prüfungszweck nicht zu gefährden, Verschwiegenheit zu bewahren.
- (5) Die Prüferinnen und Prüfer müssen die Leitung des Bereiches Rechnungsprüfung unverzüglich darüber unterrichten, wenn sie Dienstkräften gegenüber, die sie zu prüfen haben, befangen sind oder die Befangenheit bestehen könnte.
- (6) Berichte über wichtige Prüfungen (z. B. Prüfungen der Jahres- und Gesamtabschlüsse) und über alle Prüfungen, die der Bereich Rechnungsprüfung in besonderem Auftrage des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters im Sinne des § 6 dieser Rechnungsprüfungsordnung vornimmt, sind im Rechnungsprüfungsausschuss zu behandeln. Ausfertigungen dieser Berichte erhält die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.
- (7) Bei wichtigen Prüfungen sollen die Leitungen der hiervon erfassten Organisationseinheiten der Stadt über den Prüfungsablauf unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.

## **§ 9**

### **Pflichten der Verwaltung und ihrer Einrichtungen zur Unterrichtung der Rechnungsprüfung**

- (1) Dem Bereich Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert oder aufgehoben werden, vor Veröffentlichung zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die der Bereich Rechnungsprüfung als Prüfungsunterlagen benötigt.
- (2) Der Bereich Rechnungsprüfung ist über beabsichtigte Prüfungen anderer Prüfungsorgane (z. B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Bezirksregierung, Finanzamt) unverzüglich zu unterrichten. Dem Bereich Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane sowie Organisationsgutachten zuzuleiten.

- (3) Der Bereich Rechnungsprüfung ist von der Absicht der Verwaltung, wesentliche Änderungen organisatorischer, technischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art sowie im Bereich der technikerunterstützten Informationsverarbeitung vorzunehmen, so rechtzeitig zu informieren, dass er sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.
- (4) Der Bereich Rechnungsprüfung ist über alle Unregelmäßigkeiten, die in den Organisationseinheiten und Betrieben der Stadt festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes unaufgefordert und unverzüglich zu unterrichten. Das gleiche gilt für Verluste durch Diebstahl, Beraubung, usw. sowie für Kassenfehlbeträge. Ferner ist der Bereich Rechnungsprüfung über die weitere Vorgehensweise und wichtige (Zwischen-)Ergebnisse bis zur abschließenden Klärung und über den Ausgang möglicher eingeleiteter Verfahren zu unterrichten.
- (5) Dem Bereich Rechnungsprüfung sind die Namen und Unterschriftsproben aller verfügungs- und zeichnungsberechtigten Dienstkräfte mitzuteilen. Außerdem sind ihm die Namen der Dienstkräfte zu melden, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
- (6) Wirtschaftliche Unternehmen und Einrichtungen der Stadt haben ihre Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der Geschäftsberichte und Prüfungsberichte dem Bereich Rechnungsprüfung zuzuleiten.

## **§ 10**

### **Prüfungsberichte/Prüfungsbemerkungen**

- (1) Die Prüfergebnisse sind in Prüfungsberichten und/oder Prüfungsbemerkungen festzuhalten, die von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen sind. Die Leitung des Bereiches Rechnungsprüfung kann Prüfungsberichten sowie Prüfungsbemerkungen eine besondere Stellungnahme beifügen. Alternativ kann sie den Prüfvorgang zur eigenständigen und abschließenden Bearbeitung an sich ziehen; dies ist in jedem Fall aktenkundig zu machen. Macht die Leitung des Bereiches Rechnungsprüfung von diesem Recht Gebrauch, ist der/die zuständige Prüfer/in in dem betreffenden Einzelfall von ihrer/seiner Prüf- und Zeichnungspflicht entbunden.
- (2) Prüfungsberichte sowie Gutachten, die der Bereich Rechnungsprüfung aufgrund besonderer Aufträge im Sinne des § 6 dieser Rechnungsprüfungsordnung erstellt, sind von der Leitung des Bereiches Rechnungsprüfung mitzuzeichnen oder zu unterzeichnen.
- (3) Prüfungsfeststellungen von geringer Bedeutung sollen mit der überprüften Organisationseinheit erörtert und ausgeräumt werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Oberhausen vom 25.06.2018 außer Kraft.